

Themenbereiche der Erwachsenenbildung

Nr. 010

Gesellschaft, Politik, Wirtschaft

011 Gesellschaft,
012 Kommunalpolitik,
013 Politische Theorien, Demokratie, politische Ideologien,
014 Nationale Politik,
015 Internationale Beziehungen,
016 Recht,
017 Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik,
018 Finanzwesen, Finanzpolitik,
019 Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 020

Psychologie, Pädagogik

021 Anthropologische Grundlagen der Psychologie und Pädagogik,
022 Psychologie,
023 Pädagogik,
024 Bildungswesen,
025 Grundfragen der Erwachsenenbildung (Weiterbildung)

Nr. 030

Philosophie, Religion, Weltanschauung, Theologie

031 Systematische Philosophie,
032 Geschichte der Philosophie,
033 Zeitgenössische Philosophie,
034 Theologie und Wissenschaften,
035 Weltanschauung,
036 Religion, Religionswissenschaften,
037 Systematische Theologie, Theologie und Offenbarung,
038 Kirche in der Welt,
039 Kirchengeschichte

Nr. 040

Lebens- und Erziehungsfragen

041 Kindheit und Jugendalter,
042 Schule und Beruf,
043 Ehe und Familie,

044 Freizeit,
045 Sexualität,
046 Alter, Krankheit, Tod,
048 Mutter-Kind-Gruppen

Nr. 050

Kultur, Kunst und musische Betätigung

051 Kultur (allgemein),
052 Geschichte, Geschichtsschreibung,
053 Bildende Kunst (Architektur, Plastik, Malerei),
054 Dichtung, Literatur, Theater,
055 Musik, Tanzkunst,
056 Musische Betätigung

Nr. 060

Massenmedien, Film, Funk, Fernsehen, Presse

061 Medienträger und Medienformen,
062 Medienangebote, Medieninhalte,
063 Mediennutzung,
064 Medienreichweite, Medienwirkung,
065 Medienerziehung

Nr. 070

Technik und Naturwissenschaften

071 Allgemeine Grundlagen und Geschichte der Naturwissenschaften,
072 Mathematik,
073 Physik,
074 Chemie,
075 Biologie, Biochemie, Biophysik,
076 Naturwissenschaftliche Geographie,
077 Astronomie,
078 Angewandte Naturwissenschaften, Technik,
079 Kybernetik

Nr. 080

Sprachen, Fremdsprachen

081 Allgemeine Sprachkunde,
082 Sprecherziehung,
083 Deutsch,
084 Fremdsprachen

Nr. 090

Länder- und Völkerkunde, internationale Begegnung

091 Grundlagen der Länder- und Völkerkunde,
092 Heimatkunde,
093 Spezielle Länder- und Völkerkunde,
094 Internationale Begegnung

Nr. 100

Gesundheitsbildung und Hauswirtschaft

101 Gesundheit als eigenständige Lebensqualität,
102 Hygiene, Körperpflege, Gymnastik,
103 Ernährung und Lebensmittelkunde,
104 Psychohygiene,
105 Drogen und Gifte,
106 Krankheit, Erste Hilfe, Häusliche Pflege,
107 Ökonomie des Haushalts, Verbraucherfragen,
108 Wohnen und Technik im Haus

Nr. 110

Verwaltung und Betriebspraxis

111 Funktionsbereiche in Verwaltung, Betrieb und Unternehmung (z.B. Finanzierung, Vertrieb, Produktion, Planung, Kontrolle),
112 Arbeitstechniken (z.B. Entscheidungstechnik, Steno, Maschinenschreiben, Bilanzkunde)

Nr. 120

Berufsbezogene Fragen, Arbeitswelt

121 Betriebs- und Unternehmensverfassung,
122 Unternehmensführung und Management,
123 Rechtsprobleme der Arbeitswelt (z.B. Sozialversicherung, Selbstverwaltungsrecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht),
124 Betriebspsychologie, Betriebssoziologie, Arbeitsphysiologie, Arbeitsmedizin

125 Berufsbildungspolitik (z.B. Berufschancen, Berufswahl, Berufswechsel, Fort- und Weiterbildung, Mobilität),
126 Beziehungen zwischen Betrieb, Verbänden, Gewerkschaften (z.B. Tarifautonomie, Humanisierung der Arbeitswelt)

Nr. 130

Vorbereitung auf Schulabschlüsse (im nachschulischen Bereich)

131 Ergänzende und unterstützende Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Abschlüsse,
132 Ergänzende und unterstützende Maßnahmen zur Erlangung schulischer Abschlüsse (qualifizierender Hauptschulabschluss „Sekundarabschluss“)

Nr. 140

Mitarbeiterfortbildung in der Erwachsenenbildung

141 Andragogik, Theoriebildung,
142 Didaktik, Methodik,
143 Fachliche Fortbildung,
144 Analyse, kritische Reflexion,
145 Information und Beratung,
146 Programmplanung,
147 Organisation, Finanzierung,
148 Öffentlichkeitsarbeit, Werbung

Nr. 150

Berufliche Fortbildung oder Umschulung Gem. Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EbFöG sind als Nr. 150 „Berufliche Fortbildung, Umschulung“ diejenigen Veranstaltungen zu erfassen, die sowohl vom Teilnehmerkreis als auch von der Themenstellung und der Zielsetzung ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen.

Ergänzende Hinweise zur Abgrenzung der nach dem EbFöG nicht förderungsfähigen Veranstaltungen

Unberücksichtigt müssen Veranstaltungen bleiben, die im Sinne des Gesetzes nicht förderungsfähig sind. Folgende Veranstaltungen dürfen daher nicht aufgenommen werden:

a) Veranstaltungen, die der Pflege von Hobbys, der Unterhaltung und Geselligkeit dienen, Chor- und Musikproben u.ä.

„Hobby-Kurse“ dürfen nur in die Statistik eingebracht werden, wenn sie der Einführung in die Thematik und dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen (z.B. Bauernmalerei). Veranstaltungen zur Pflege und Ausübung eines bereits erlernten Hobbys sind nicht förderungsfähig. Die differenzierte Ausschreibung und Durchführung von Kursen (Leistungsniveaus z.B. Anfänger, Fortgeschrittene) ist zulässig. Tanzkurse dürfen allenfalls dann angerechnet werden, wenn sie durch ein eigenständiges, dem Bildungsauftrag der Einrichtung entsprechendes pädagogisches Programm ausgewiesen sind.

Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung und Geselligkeit dienen, z.B. Feiern, Spiel und Spaß im Fasching, Sommernachtsfest, Sänger- und Musikantentreffen, Spielnachmittag, Kegelabend u.ä. Chor- und Musikproben und ähnliche Veranstaltungen, die nicht dem Erlernen von Grundfertigkeiten im Instrumentalspiel dienen, sind nicht förderungsfähig.

b) Ausflugsfahrten, Betriebsbesichtigungen

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind Ausflüge, Betriebsausflüge, Verkaufsfahrten, Kaffeefahrten, Wanderungen, Skiausflüge u.ä. Betriebsbesichtigungen dürfen nur dann gezählt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer von der Einrichtung selbst durchgeführten Lehrveranstaltung stehen und im Sinne einer Betriebserkundung durchgeführt werden.

c) Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen

Bei Theater- und Konzertbesuchen darf nur die Zeit für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen berechnet werden. Die Aufführung selbst ist nicht förderungsfähig. Kartenverkauf und Transport zu Theater- und Konzertveranstaltungen gelten nicht als pädagogische Leistung.

Die Vor- bzw. Nachbereitung ist nur dann anrechenbar, wenn sie nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Konzert- bzw. Theaterveranstaltung stattfindet (z.B. auf der Fahrt zur Veranstaltung).

Bei Ausstellungen darf nur die Zeit der Führung bzw. Einführung gezählt werden.

d) Filmveranstaltungen

Förderungsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn eine angemessene Einführung bzw. pädagogische Nachbereitung stattfindet (z.B. Aufbau, Gestaltungsmittel und Wirkung des Filmgenres „Western“), die Vorführung eines Films/einer Filmreihe der Auseinandersetzung mit einer bestimmten Thematik dient (z.B. Problematik der Gewaltdarstellungen im

Film) oder zur Durchführung einer eigenen Lehrveranstaltung pädagogisch notwendig erscheint (z.B. Lehrfilme, Film als Gesprächsanlass u.ä.).

e) Sportkurse

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:
– Veranstaltungen, die zum Mannschafts-, Wettbewerbs- oder Leistungssport gehören, z.B. Basketball, Volleyball, Handball, Fußball.

– Veranstaltungen, die dem Erlernen und Ausüben von Sportarten dienen, wenn dies vorwiegend im Einzel- oder Partnerunterricht erfolgt, z.B. Tennis, Squash, Reiten.

– Veranstaltungen, die zum Erlernen und Ausüben von Sportarten dienen, die zwar gesundheitsfördernd sind, jedoch überwiegend dem Freizeitsport angehören, z.B. Ski-, Surf-, Segel-, Drachenfliegerkurse.

f) Verbandsorganisatorische Veranstaltungen eines Vereins, Verbandes oder Trägers

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

– Veranstaltungen, die der Selbstdarstellung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit dienen.

– Veranstaltungen mit verbandsorganisatorischen und verbandsinternen Aufgaben (Information, Beratung, Dienstbesprechungen, Vollversammlungen, Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Kuratoriumssitzungen, Organisations- und Planungszusammenkünfte).

– Schulungen von Funktionsträgern der Kommunen, Kirchen, Gewerkschaften und anderer Verbände, die nicht in der Erwachsenenbildung tätig sind, für verbandsorganisatorische und verbandsinterne Aufgaben.

g) Veranstaltungen mit Kundgebungscharakter, Demonstrationen

Kundgebungscharakter besteht dann, wenn die Veranstaltung nicht vorwiegend Bildungscharakter trägt, sondern die durch die Zusammenkunft der Teilnehmer demonstrierte Meinungsäußerung im Vordergrund steht.

h) Kirchenspezifische Veranstaltungen

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

- Veranstaltungen, die der religiösen Erbauung dienen oder Exerzitiencharakter haben, z.B. Gottesdienste; gottesdienstliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die mit dem Gottesdienst in engem Zusammenhang stehen (Gottesdienst- und Predigtvorbereitungen, Predignachgespräche); Wallfahrten; Gebetszusammenkünfte; Exerzitien; Einkehrtage; Meditationen; Evangelisationsveranstaltungen; Bibelstunden mit Andachtscharakter und soweit sie dem Glaubensvollzug und der Glaubensverkündigung dienen; Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf Sakramente dienen; Kirchentage; Bibel- und Glaubensveranstaltungen, bei denen die religiöse Erbauung im Vordergrund steht.

- Kirchenorganisatorische und gemeindespezifische Veranstaltungen bzw. Besprechungen und Schulungen, die sich ausdrücklich auf gemeindespezifische Funktionen beziehen, z.B. Besprechungen und Schulungen des Besuchsdienstes; Besprechungen und Schulungen des Kranken- und Sozialdienstes;

Schulungen der Telefonseelsorge; Pfarrkonvente; Sitzungen von kirchlichen Gremien; Besprechungen und Erörterungen des Pfarrgemeinderates bzw. des Kirchenvorstandes; Organisations- und Planungsbesprechungen.

• Förderungsfähig sind dagegen Veranstaltungen, bei denen nicht der Glaubensvollzug oder kirchenspezifische Aufgaben im Vordergrund stehen, sondern Themen der allgemeinen Erwachsenenbildung wie Lebens- und Erziehungsfragen, Religion und Theologie, Pädagogik, Psychologie als thematische Inhalte und mit methodisch-didaktischen Formen und Zielen behandeln werden (z.B. theologische Seminare, in denen aus christlicher Sicht zu Alltagsproblemen Stellung genommen wird; Einführungskurse in Meditations-techniken; Eheseminare und Ehevorbereitungsseminare, die von einer Einrichtung offen ausgeschrieben und von fachkundigen Referenten / Leitern durchgeführt bzw. begleitet werden).

i) Hauskreise, Mütterkreise u.ä.

„Hauskreise“ sind Zusammenkünfte in Privatwohnungen. Sie sind in keinem Fall förderungsfähig. Arbeitskreise, Mütterkreise, Seniorenkreise u.ä. sind nur dann förderungsfähig, wenn sie offen und themenbezogen ausgeschrieben werden, jedermann zugänglich sind und der Nachweis der pädagogischen Arbeit (z.B. durch Seminarleiter, wechselnde Referenten und Themen) geführt werden kann.

j) Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unterhalb der Hauptschulpflichtgrenze (d.h. mindestens das vollendete 15. Lebensjahr)

Unberücksichtigt bleiben Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, z.B. Babyschwimmen, Malkurs für Grundschulkinder, Haltungsturnen für Schüler (9-11 Jahre) usw. Veranstaltungen (z.B. Elternabende), deren Durchführung durch das Bayer. Kindergartengesetz dem Kindergarten aufgetragen sind (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 und Art. 12 Abs. 2 Nr. 6 BayKiG), können nicht in die Statistik eingebracht werden. Bei Veranstaltungen, bei denen Eltern und Kinder gleichzeitig angesprochen werden, können nur die Erwachsenen gezählt werden. Bei Maßnahmen im Rahmen der Familienbildung können Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt werden, wenn das mit der Veranstaltung angestrebte Ziel durch die Teilnahme von Kindern methodisch gestützt wird. (Diese Regelung ist ab dem Beginn des Herbst-Winter-Semesters 1994/95 anwendbar; sie gilt über den Zeitraum von 3 Jahren hinaus.)

k) Veranstaltungen, die überwiegend der beruflichen Fortbildung und Umschulung dienen

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:
– Maßnahmen, die aus Bundesmitteln oder Programmen im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung gefördert werden.
– Veranstaltungen, die
a) sowohl nach dem Teilnehmerkreis
b) als auch der Themenstellung
c) und der Zielsetzung unmittelbar der beruflichen Fortbildung und Umschulung zuzurechnen sind.

l) Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer (sog. MBSE-Maßnahmen)

MBSE-Maßnahmen sind Maßnahmen, die im Rahmen des Runderlasses Nr. 339/79 der Bundesanstalt für Arbeit vom 4.12.1979 durchgeführt werden.

m) Nicht offene Veranstaltungen (Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 b EbFöG)

Die Offenheit einer Veranstaltung setzt voraus, dass die Ankündigung grundsätzlich jedem interessierten Bürger zugänglich ist. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn die Veranstaltungen in einem jedermann zugänglichen und für einen angemessenen Zeitraum festgelegten Programm enthalten sind. Dieses Programm kann auch aus mehreren entsprechenden, räumlich bzw. sachlich gegliederten Teilprogrammen bestehen. Daneben tritt die Bekanntgabe des Programms durch Einzelprospekte, Plakate, Presse, Rundfunk, Fernsehen etc. Die Bekanntgabe in institutseigenen Räumen bzw. internen Publikationsorganen alleine reicht nicht aus. Veranstaltungen, die aus aktuellem Anlass als ad-hoc-Veranstaltungen durchgeführt werden, können berücksichtigt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum übrigen Angebot stehen. Nicht offen sind Veranstaltungen, die ausschließlich im Interesse einer sehr eng begrenzten Zielgruppe liegen (z.B. Informationsveranstaltungen für die Mitglieder der Flurbereinigungsdirektion, Schulung von Mitarbeitern einer Firmenniederlassung).

n) Veranstaltungen ohne eigene pädagogische Leistung

Nicht förderungsfähig sind: Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung lediglich Räume, Unterkunft und Verpflegung für Maßnahmen eines anderen Veranstalters zur Verfügung stellt.

Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung lediglich organisatorische Aufgaben (z.B. Terminabsprache, Transport der Teilnehmer) wahrnimmt, während die Maßnahme selbst von einem anderen Veranstalter durchgeführt wird.

o) Einzelunterricht

Hierunter fällt jede Art von Einzelunterricht in der Erwachsenenbildung.